

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Alwin Hanschmidt: Beschwerden der Städte und Wiegbolde in den Ämtern
Cloppenburg und Vechta 1705

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Beschwerden der Städte und Wiegbolde

in den Ämtern Cloppenburg und Vechta 1705

I

Im Protokoll der Sitzung des Landtags des Fürstbistums (Hochstifts) Münster vom 17. November 1704 findet sich folgende Eintragung:

„Endlich ließen S(eine) Hochf(ürst)l(ich)e G(na)den auß Fürst-Vatterlicher Gnädigster vorsorge in gnaden zu erkennen geben, wie daß Mannichlichen bekandt sein würde, daß durchgehendt die Stätte in abganh gerathen und solches unter anderen davon mit herrühren thete, daß aus solchen Stätten Viele Leuthe und Bürger weghgiengen und sich anderwärts setzen thedten, wodurch dan der Zahl geringer würde, das commercium cessirte, und dweniger nicht das quantum contributionis und andere Ufflagen einen wegh wie den anderen bleiben thedten, alßo daß Hochstg(eme)lte Ihro Hochf(ürst)liche Gnaden gnädigst endtschloßen weehren und sich gleichsamb gemüßiget befindeten, hirunter eine Special Commission zu ertheillen, umb alles gründtlich zu examiniren und zu untersuchen, durch was Mittel dißen Stätten entlich zu helfen und Ihre beschwerungen ahm besten zu remedijren sein mögten; darumb dan einem Hochw(ürdigen) Thumb Capitull so woll alß auch der Ritterschaft belieben mögte, hierzu aus ihren Mitteln mit zu deputiren; Statt und Stätte würden alßdan uti partes ihre meiste beschwer und wie sie vermeinen, daß Ihnen ahm besten geholten werden kondte, bey- und vorzubringen haben.“⁽¹⁾

Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg (1688-1706) wollte etwas gegen die nach seinen Worten durchweg schlechte Lage, ja den Niedergang („abganh“) der Städte in seinem Hochstift tun. Als Indiz und zugleich einen Grund dafür nannte er Abwanderung aus den Städten, was eine Verringerung der Einwohnerzahl und einen Rückgang des Handels, damit verbunden aber auch eine Minderung der Steuerkraft der Städte zur Folge habe. Um die Lage der Städte gründlich zu erkunden und auch

Mittel und Maßnahmen zur Behebung von deren „beschwerden“ herauszufinden, wollte er eine spezielle Untersuchung („Special Commission“) anstellen lassen, an der auch die Landstände durch Deputierte des Domkapitels und der Ritterschaft beteiligt werden sollten. „Stadt und Städte“, d. h. Münster und die übrigen Städte, die den dritten Landstand des Hochstifts bildeten, aber faktisch in der Regel nur durch die Stadt Münster auf dem Landtag vertreten waren, sollten „ihre meiste beschwer“ vorbringen und die nach ihrer Meinung zur Abhilfe am besten geeigneten Mittel vorschlagen.

Das Domkapitel begrüßte das Vorhaben des Landesherrn grundsätzlich, wünschte aber, daß man zunächst wissen müsse worin „eigentlich solche gravamina bestehen thedten“, welches der „tenor commissionis“, also das Gegenstandsfeld und Ziel des Untersuchungsauftrags sein solle, ehe man eine Kommission einsetze und über die Beseitigung der Beschwerden der Städte berate und beschließe²⁾. Es müsse allerdings von vornherein gesichert sein, so ließen Domkapitel und Ritterschaft den Fürstbischof wissen, daß durch die Behebung städtischer Belastungen „einem tertio (d. h. einem Dritten) nicht ein mehreres aufgebürdet würde“. Unter dieser Bedingung stehe man für eine Beteiligung an der geplanten Kommission zur Verfügung³⁾.

Am Tage zuvor hatte der Fürstbischof dem Landtag mitteilen lassen, daß jede Stadt ihre Beschwerdepunkte und Abhilfeschläge um das Fest Mariae Lichtmeß, also den 2. Februar 1705, einreichen sollte⁴⁾. Der Befehl dazu erging am 13. Dezember 1704 an die Beamten der Ämter. Mit Schreiben vom 9. März 1705 ließ Friedrich Christian von Plettenberg die von den Städten und Wiegbolden eingereichten Aufstellungen der Gravamina und Verbesserungsvorschläge dem Domkapitel und der Ritterschaft zugehen. Deren Mitglieder sollten sich mit dem Inhalt der Eingaben vertraut machen und dem Landesherrn bis etwa acht Tage vor Beginn des nächsten Landtags „ein ohnvorgreiflich guthachten“ darüber einschicken. Die in Abschrift beigefügten Eingaben folgender Städte und Wiegbolde sind im Aktenbestand des münsterischen Domkapitels überliefert:

1. Münster, Beckum, Ahlen, Sendenhorst, Telgte, Wolbeck
 2. Vreden, Ahaus, Ramsdorf, Stadtlohn, Südlohn, Ottenstein
 3. Schöppingen, Billerbeck, Horstmar, Nienborg, Ochtrup, Metelen
 4. Cloppenburg und Krapendorf, Lönigen und Essen, Friesoythe, Haselünne, Meppen, Vechta
-

5. Oelde

6. Coesfeld, Bocholt und Borken, Olfen, Harsewinkel, Warendorf, Rheine und Bevergen.

7. Haltern, Dülmen⁵⁾

Ob die Landtagsmitglieder der beiden Vorderstände (Domkapitel und Ritterschaft) dem Fürstbischof das gewünschte Gutachten zu den Eingaben überreicht haben, ist nicht bekannt. Es scheint aber nicht so. Denn auf dem vom 21. April bis 3. Mai 1705 tagenden Landtag einigten sich Domkapitel, Ritterschaft und Fürstbischof darauf, „wegen deren Gravaminum von Stadt und Stätten, weylen selbige ohne Zweyfel sehr weitleufig sein dörften und also nicht woll in pleno vorgenommen werden kondten“, eine Kommission zu bestellen. In diese wurden vom Domkapitel entsandt der Domscholaster Ferdinand Benedikt von Galen (1665-1727), der dieses Amt seit 1703 bekleidete, und der Hofkammerpräsident Heidenreich Ludwig von Droste zu Vischering (gest. 1723), der seit 1690 dieses Amt innehatte⁶⁾. Die Ritterschaft deputierte „zur examination der Statten gravaminum“ den Hofmarschall Dietrich Burkhard von Merveldt (1652-1728), den Erbkämmerer Franz Wilhelm von Galen (1648-1716), der zugleich Droste des Amtes Vechta war, den Drosten des Amtes Rheine-Bevergern, Christoph Bernhard von Twickel (gest. 1719), und Johann Matthias von der Recke zu Steinfurt (1671-1739), Drosten des Amtes Werne. (Von diesen sollten allerdings nur jeweils zwei in der Kommission mitarbeiten)⁷⁾. Mit der Einverständniserklärung des Fürstbischofs, die Gravamina der Städte zunächst in der Kommission zu behandeln⁸⁾, verliert sich die Spur dieses Vorhabens in den Landtagsprotokollen. Auch für eine Behandlung der städtischen Beschwerden in der Kommission hat sich bisher kein Beleg gefunden. Es wäre also denkbar, daß die Kommission ihre Arbeit gar nicht aufgenommen hat oder die Angelegenheit einen „Ausschußtod“ erlitten hat⁹⁾.

II

Auch wenn die Gravamina - Enquete von 1705 womöglich folgenlos geblieben ist, behält sie doch ihren Wert wegen ihrer Reichhaltigkeit an Aussagen über die Lage der Städte und Wiegbolde des Hochstifts Münster. Das gilt auch für die oben genannte vierte Gruppe der Orte in den niederstiftischen Ämtern Cloppenburg, Meppen und Vechta. Wie Cloppenburg, Krapendorf, Friesoythe, Lönigen und Essen, deren Gravamina - Verzeichnisse der Cloppenburger Amtsrentmeister Johann Hermann Molan dem Fürstbischof am 7. Februar 1705 zugeschickt hat, und Vechta, dessen

Aufstellung der dortige Rentmeister Johann Henrich Brandenburg am 1. Februar 1705 weitergegeben hat, in der Selbstdarstellung ihre Lage damals gesehen haben, sei im folgenden dargelegt.

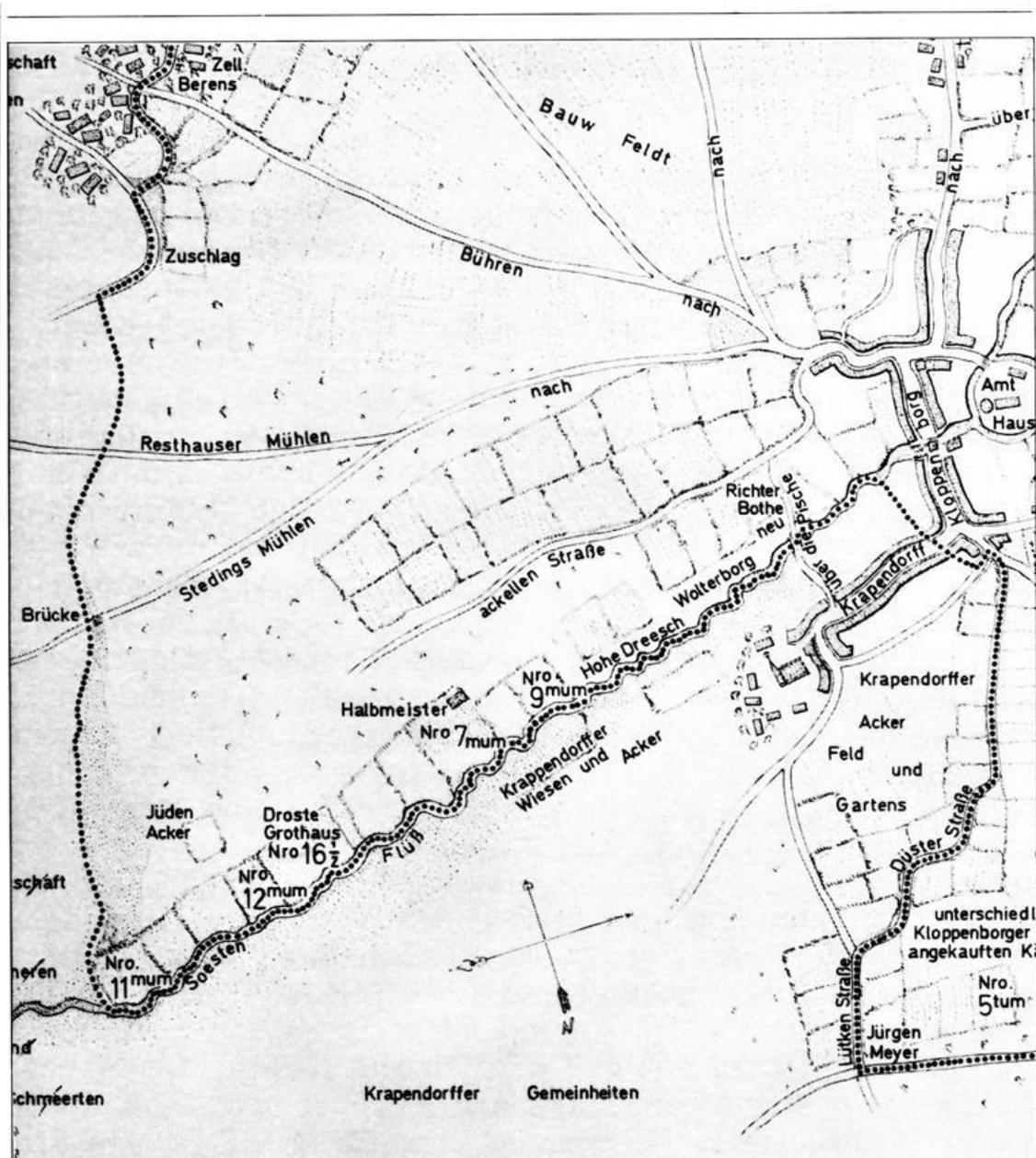
Cloppenburg

„Burge Meister und Rath auch sämptliche der Statt Cloppenburg eingeseßene“ hatten das „Verzeignuß Unßer Cloppenburger entworffenen onerum (d. h. Lasten) und beschwernuß“ in sechs Punkte gegliedert.

E r s t e n s wiesen sie darauf hin, daß die Stadt „innerhalb 60 Jahre viermahligen brandt außgestanden“ habe. Beim ersten Brand seien 61 Häuser, 1651 dann 32, 1660 24 und 1675 nochmals 11 Häuser vernichtet worden, wobei die Häuser einiger Bürger sogar zweimal eingeäschert worden seien. Auch das „gantze Rathauß und unßere Stats Capell cum omnibus ornamentibus“ (d.h. mit allen Verzierungen) seien „zerschmettert“ worden. Durch deren „reparation“ sei die Stadt „in tiefste schuldt gerahten“¹⁰⁾. Die „gemeine verbrandte burgere“ aber hätten ihr Land verkaufen müssen „umb erhaltung fach unt tagh“, d.h. um ihr Fachwerkhaus mit dem Dach darauf wieder aufzubauen. Den so entstandenen Schaden taxierten die Cloppenburger „liderlich“, d.h. ungefähr, an die 10.000 Reichstaler.

Z w e i t e n s habe Cloppenburg schwere Belastungen durch Kriegsereignisse in früheren Zeiten, aber „auch bey jetzigen unßeren ahndencken“ zu tragen gehabt. Genannt werden schwedische Erpressungen („extorsionen“) und Exekutionen¹¹⁾, Durchmärsche, Verpflegung eines ganzen Regiments vier Wochen lang, Unterhaltung der 12 Mann starken Wache auf dem Amtshaus bereits im dritten Jahre¹²⁾, ferner der ganzen „ampts Lappups (?) Compagnie“, die Hergabe von Pferden für die Munitionswagen des Militärs. Auf fürstbischöflichen Befehl habe es 1695 (Kompanie des Obristleutnants Zimmer), 1696 (Kompanien der Obristleutnants Milcho und Trilitius) und 1703 (Obristwachtmeister Kirberin) Einquartierungen in der Stadt gegeben, außerdem unzählige Übernachtungen mit Verpflegung. Die Kosten dafür hätten „auß dem gantzen ampt ersetzt werden“ sollen, man habe „aber nicht den geringsten Heller“ bekommen, so daß der Schaden auf etwa 3.500 Reichstaler zu veranschlagen sei.

D r i t t e n s habe die Stadt 1665 elf und 1697 nochmal 19 „reuter (d.h. Reiter)pferde“ herbeischaffen und bezahlen müssen; außerdem seien während der Schwedenzeit einige Pferde und Kühe weggeholt worden, die die Stadt ohne Beteiligung des Amtes habe



Kartenausschnitt Krapendorf. Archiv Museumsdorf Cloppenburg. Vgl. Jahrbuch 1982 nach S. 64.

freikaufen müssen. All dies veranschlage man „geringh“ mit 600 Reichstalern.

V i e r t e n s seien mehr als 30 Bürger, die zwecks Wiederaufbaus ihrer Häuser ihre Ländereien hätten verkaufen müssen, obendrein höher verschuldet, als „ihre Habseligkeit“ wert sei.

F ü n f t e n s sei allen Durchreisenden („passagiers“) bekannt, was „für große üble zumpffige moratzige wege und Stegen alhie vorhanden“, ferner daß die durchfahrenden „frachtwagen unßere

Straßen dermaßen zertreiben“. Die teils vom Fürstbischof und seinen Beamten, teils von den Bürgermeistern befohlene alljährliche Reparatur und Unterhaltung der Wege könnten die Cloppenburgern „auß unßeren eigenen Mittelen“ nicht länger bestreiten angesichts der Tatsache, daß „dießer Orth kentlich moratzig undt zumpffig ist“. Dies sei nur möglich, wenn der Landesherr „auß sonderlichen Clementz (= Milde) eine erkleckliche beystewr“, d.h. einen Zuschuß, aus dem ihm für die Benutzung der Straßen zufließenden Wegegeld gewähre, wie er das Meppen, Haselünne und anderen Städten zugestanden habe.

S e c h s t e n s sei es für die bedrängte Cloppenburgern „gemeinheit“ (=Gemeinde) ein „einziger ruin“, daß das unmittelbar angrenzende Krapendorf 43 Malterfaat („molt sath“) Land¹³⁾ über 60 Jahre „franco gebraucht“ habe, wodurch neben dem Nutzungsausfall für die Cloppenburgern ein Ausfall an Steuern („Schatzung“) in Höhe von 4.750 Reichstalern eingetreten sei, wie in einer spezifizierten Rechnung zusammengestellt wird. Mit den Krapendorfer Besitzern („Detentoren“) führe man über deren Zahlungsverweigerung seit 16 Jahren vor dem Hofgericht zu Münster einen „kostbahren (=kostspieligen) process“. Und obwohl der Landesherr am 22. September 1694 befohlen habe, daß jeder zu Zahlungen angehalten werden dürfe, in welchem Rechtsstatus oder welcher Lage er auch sei („cujuscunque Status vel Conditionis“), müßten die Cloppenburgern, weil der Prozeß noch unerledigt sei, trotzdem für die Krapendorfer Detentoren „den schatz bezahlen, die einquartierungh dhafür abtragen, woldurch leider wir zur gantzlichen ruin gerathen“.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, könnten sie (die Cloppenburgern) keinen besseren Vorschlag machen als den, daß die Krapendorfer Besitzer dieser Ländereien ihre rückständige, von den Cloppenburgern bezahlte Schatzung vom Tage des Kaufs ab an die Cloppenburgern abzutragen angehalten würden. Zugleich sollten sie wie die anderen Bewohner des Kirchspiels, die Land nutzten, dafür wirklich bezahlen müssen. Denn die Cloppenburgern könnten nicht „zugleich landt“, das sie den Krapendorfern offenbar infolge der Brandnot zwecks Erlangung von Hausbaumitteln verkauft hatten, „und schatzungen entbehren...“, „wan wir nicht gantz ruiniert werden dorffen“.

Neben einer Entscheidung zu ihren Gunsten im Streit um die Abgabepflicht der Krapendorfer für bestimmte Grundstücke erbaten sich die Cloppenburgern einen Anteil am Wegegeld für die Erhaltung und Erneuerung der Straßen und Wege, die wegen der

morastigen und sumpfigen Bodenbeschaffenheit „durch dehnen großen frachtwagen dermaßen verdorben werden, daß sie alle jahr erneuert werden mußen“.

Rechnet man die in den Beschwerdepunkten bezifferten Schäden, Kosten und Schatzungsausfälle zusammen, so ergibt sich eine Summe von 18.850 Reichstalern. Davon etwas wieder hereinzuholen, sah man anscheinend nur in der Streitsache mit den Krapendorfern für aussichtsreich an, so daß sich darauf der eine der beiden Verbesserungsvorschläge richtete, während der andere eine Kostenentlastung bei der laufenden Instandhaltung der Straßen und Wege zum Ziel hatte.

Krapendorf

Den Beschwerdekatalog dieses gleichsam wie ein Keil in das Cloppenburger Gebiet hineinragenden Dorfes (siehe Abb.) hatten „nahmens deren samptlichen Crappendorffer Eingeseßenen M. Gerdt Simerß, Johan Daken“ unterschrieben¹⁴⁾.

Erstens wiesen sie darauf hin, „daß unßer Dorff Crappendorff der Wiegbolt Kloppenburg ahnhangig und wir ahn einer langs durchgehenden gaßen wohnhafft“. Infolgedessen müßten sie sich „allemaal“ mit einem Viertel an den militärischen Einquartierungskosten der Cloppenburger beteiligen. Da aber vor einigen Jahren „etzliche der Cloppenburger Häuser per malheur in die asche gerathen“, die allerdings inzwischen wieder aufgebaut und bewohnt seien, müßten sie jetzt ein Drittel dieser Kosten tragen. Zweitens beschwerten sie sich darüber, daß sie jedes Jahr gezwungen würden, „daß Eiß ahn der Vestung Vechta“ aufzubrechen, wozu eigentlich (und ausweislich eines Befehls vom 27. November 1682) nur die Bauern des Kirchspiels Krapendorf verpflichtet seien.

Drittens „mußen wir die lange Binnenstraßen, so taglich mit dehnen frachtwagen ruiniert werden“, instandhalten. Da die meisten Einwohner ihrer Gemeinde „kleine Hußelerß“ seien, die „kaum daß liebe Broth haben“, könnten sie künftig die schweren Reparaturkosten nicht mehr tragen.

Viertens beschwerten sich die Krapendorfer darüber, daß sie zwar die Lasten (Straßenbau, Einquartierung) mit den Cloppenburgern zu teilen hätten, nicht aber deren Vorteile genossen; denn sie müßten die Akzise (eine indirekte Steuer vor allem auf Bier und Branntwein) weiterhin zahlen, obwohl die Kloppenburger, die sie früher ebenfalls hätten abführen müssen, jetzt davon befreit seien¹⁵⁾. Hinsichtlich der Lasten würden sie also einmal

wie die Bauern behandelt (Eisbrechen bei der Vechtaer Zitadelle), ein andermal wie die Cloppenburger, was gegen Recht und Billigkeit verstoße.

F ü n f t e n s wiesen sie darauf hin, daß ihre Wohnhäuser „meistentheiß von den gemeinen windsturm abgeweht und abgedeckt“ seien¹⁶⁾.

S e c h s t e n s erkannten sie ihre Verpflichtung an, als „Brieffräger die Herren Briefe“ (d.h. diejenigen des Landesherren) zu befördern, beschwerten sich aber darüber, daß sie seit geraumer Zeit von „hießigen bedienten“ gezwungen würden, auch deren Briefe nach deren Gefallen zu überbringen.

Für die Abstellung ihrer Beschwerden machten die Krapendorfer keine spezifischen Vorschläge, baten vielmehr allgemein um „moderation und befreiung“ bei den genannten Gravamina. Diese ergaben sich - wie bei Cloppenburg - zu einem erheblichen Teil aus der räumlichen Nachbarschaft zwischen Krapendorf und Cloppenburg, andererseits aber auch aus der - wie die Krapendorfer es sahen - Willkür der örtlichen Beamten (Eisbrechen, Briefetragen). Schließlich wurden auch hier (Sturm) wie in Cloppenburg (Brände) Schäden und Belastungen durch Naturkatastrophen angeführt.

Friesoythe

Bürgermeister und Rat dieser Stadt brachten auf den Befehl hin, „unßere obliegende gravamina, mangel und beschwerde punctuatum zu verzeichnen“ und Abhilfeschläge zu machen, folgendes vor:

E r s t e n s wiesen sie auf die Lage der Stadt „ahn einen sunffigen und morastigen Orth... mit unterschiedlichen waßerflüssen und bachen“ hin. Daher verursache die Erhaltung der Wege besonders „große Kosten, mühe und arbeit“, weil „dieselben mehrentheiß in aufgeworfenen Dammen bestehen und durch vorfallenden waßergüßen leichtlich ruiniert und unbrauchbar gemacht werden“. Ferner müsse man außer den „sechs gemeine auff gemeinen Helwegh liegende“ Brücken noch weitere wegen der zahlreichen Wasserläufe erforderlichen Brücken unterhalten. Das sei deshalb besonders kostspielig, „weilen dahir kein Holtz zu bekommen, sondern gegen einen hohen preis und mit großer mühe auß den ampt Vechta gesucht und geholet werden muß“. Da der Stadt keinerlei Wege- und Brückengeld zufließe, ihre Bewohner aber andererseits auf oldenburgischem Gebiet und speziell in der Stadt Oldenburg („altenburg“) Brücken- und Dammgeld entrichten

müßten, bäten sie darum, zur Unterhaltung der Brücken von den „altenburgischen und anderen ausländischen“ Passanten gleichfalls ein Brückengeld erheben zu dürfen. Auch „von dehnen hierdurch treibenden oxsen, pferden und schweinen, welche unßere wege sehr ruinieren“, möchten sie eine „geringe“ Wegegebühr erheben dürfen.

Z w e i t e n s sei es bekannt, „daß wir von einige jahren mit schwerer einquartierung ein Zeitlang beschweret gewesen“. Dabei habe die Stadt das Servis (Unterhalt der Offiziere) und die Bürgerschaft die Verpflegung der Mannschaften („gemeinen“) aufbringen müssen, wodurch sie „mercklich in nachtheil gerathen“ seien. Sie bäten daher, die Stadt künftig möglichst zu verschonen.

D r i t t e n s „seint wir mit schweren schulden beladen“.

V i e r t e n s schließlich wiesen die Friesoyther auf ihren „schlechten Bawacker“ hin, der wegen seiner Knappheit („wenigkeit“) zwar teuer sei, aber ein ums andere Jahr gedüngt werden müsse „und danoch selten güte früchten traget“. Resigniert heißt es dazu: „diesen vorzukommen, siehet man keine Mittel noch Wege“.

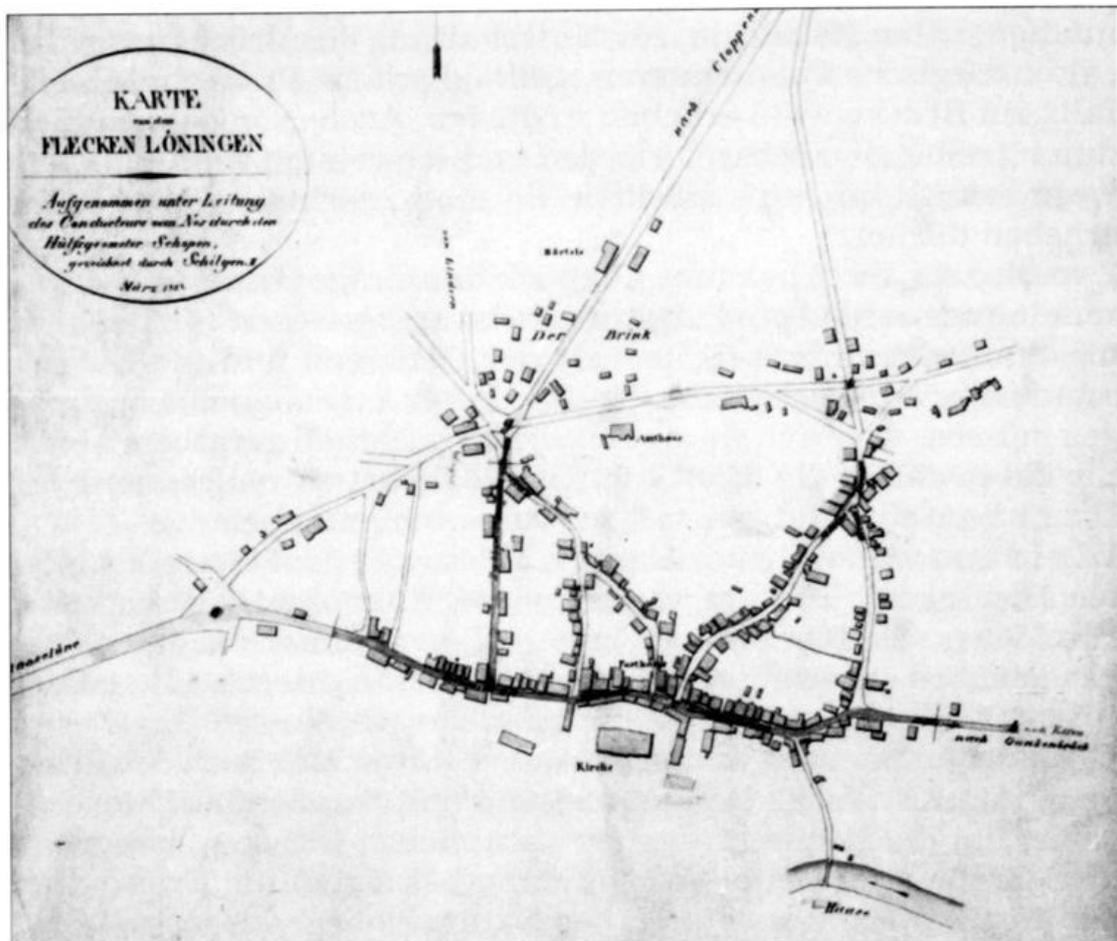
Wie bei Cloppenburg und Krapendorf waren also auch für Friesoythe die Kosten für Einquartierung und Straßenbau, hier vermehrt um die Unterhaltung der zahlreichen Brücken, beschwerlich. Große allgemeine Verschuldung beklagten die Friesoyther wie die Cloppenburger; unter den Naturgegebenheiten des Geländes und der Bodenbeschaffenheit, insbesondere unter Beschränktheit und schlechter Qualität des Ackerbodens, litten sie anscheinend mehr als jene.

Löningen

Für das Wiegbold („wiek“, „wick“) Löningen hatten „Burgemeistere und vorstehere nahmens der samptlichen gemeinde Herm Niemann - Wilm Robbenß“ die Gravamina zusammengestellt.

E r s t e n s benutze der Richter Nehem eine von der Wiek Löningen „angekauftte wohnunge“ (ein Haus), die vorher immer steuer- und abgabepflichtig („schatzbar“) gewesen sei. Der Inhaber habe auch zu den von Löningen aufzubringenden landesherrlichen Einkünften („Herren Intraden“) wie zu den Renten- und Kapitalschulden anteilig beitragen müssen („pro quota zu concurriren“). Das entgehe der Wiek jetzt¹⁷⁾.

Z w e i t e n s habe der Vogt Düvell drei verschiedene Wohnungen, die teils von ihm selbst, teils von seinen Heuerleuten bewohnt würden und zu denen auch noch angekaufte und geerbte „schatzbahren gründe und lenderey“ gehörten. Davon sei bisher nichts



Flecken Löningen 1838. Foto StA Oldenburg, Bestd. 298 St. 5-9.

beigetragen worden; vielmehr seien die darauf entfallenden Abgaben entgegen der Billigkeit der „gemeine armuth“ aufgebürdet worden.

D r i t t e n s sei der Meierhof zu Löningen¹⁸⁾ verpflichtet, zur Schatzung (= an den Landesherrn zu zahlende Steuer) der Wiek 3 Reichstaler 1 Orth (= 1/4 Reichstaler) beizutragen. Während die früheren Inhaber dieses Hofes nicht nur dies, sondern auch außerordentliche Zahlungen stets „ohnweigerlich“ entrichtet hätten, wolle der jetzige Meier sich davon befreien und habe bisher nichts bezahlt. Daher würden diese Beträge, aber auch sonstige Zahlungen, z. B. für Einquartierung, der „hießigen gemeinen armuth“ und den „fürstlichen Hoff Hörigen“, d.h. den hörigen Bauern auf Hofstellen des Landesherrn, zusätzlich zu ihrem eigenen Beitrag aufgedrängt.

V i e r t e n s habe die Wiek Löningen zu Zeiten des verstorbenen Amtsrentmeisters Volbier¹⁹⁾ und auch noch danach ihren Anteil

an der Schatzung getrennt vom Kirchspiel durch ihre Vorsteher dem Oberrezeptor (Steuereinnnehmer) abgeliefert. Sie bäten darum, ihnen künftig wieder die Einlieferung ihrer Schatzung unmittelbar beim Oberrezeptor zu gestatten; und zwar deshalb, weil der Kirchspielsteuereinnnehmer sie zur Bezahlung einiger außerordentlicher Posten zwingt, die ihnen vom vorigen Rezeptor einmalig zugemutet worden sein. Es handele sich dabei speziell um den Steueranteil des „dienst volcks“ des Meiers Steltenpohl bei der letzten Personenschatzung in Höhe von 4 Reichstalern, der ihnen aufgebürdet worden sei. Der Oberrezeptor dagegen habe ihnen diese 4 Reichstaler von ihrer ordentlichen Schatzung abgezogen.

F ü n f t e n s anerkenne die Wiek ihre Pflicht, „Herren briefte biß ahn negst ahngelegenen Dorffer zu tragen“. Sie werde aber jetzt weit über ihre Pflicht hinaus von den Vögten mit Botendiensten belastet.

S e c h s t e n s beschwere der Vogt sie mit Spanndiensten unter dem Vorwand, „daß wir für gelt die paßirende Herren und Kaufleute fahren“, also auch durch ihn dazu verpflichtet werden könnten. Dazu seien sie aber wie die Cloppenburger („alß mit den Klop-penburschen in pari gradu [= auf gleicher Stufe] stehend“) keineswegs gehalten.

S i e b t e n s sei die Wiek in vielen Jahren mit zahlreichen militärischen Durchmärschen und Einquartierungen belastet worden, sei aber nie in den Genuß einer Ermäßigung („Moderation“) der Zahlungen gekommen. Diese sei vielmehr durch den Rezeptor immer nur auf die Bewohner des Kirchspiels und die Bauerschaften aufgeteilt worden.

A c h t e n s beschwerte die Wiek sich darüber, daß der Rezeptor Duvell sie zu den Kosten für die Unterhaltung der Wege herangezogen habe, indem er den Lönigern sowohl bei der Zahlung der ordentlichen Schatzung wie außerordentlicher Abgaben „einige gebühr“ auferlegt habe, was vordem niemals geschehen sei.

N e u n t e n s wiesen sie darauf hin, daß Cloppenburg und Haselünne von Akzisen befreit seien, und baten, ebenfalls davon befreit zu werden, weil die Wiek Lönigen mit diesen beiden Städten auf gleicher Stufe („im gleichen grad“) stehe.

Bei den Löniger Beschwerden fällt auf, daß diese sich mit Ausnahme der dritten (Zahlungsverweigerung des Meierhofs)²⁰⁾ und der letzten (Akzise) sämtlich auf Verhaltensweisen der örtlichen landesherrlichen Beamten (Richter, Vogt, Rezeptor) bezogen. Dabei wurde diesen entweder vorgeworfen, daß sie sich - in der

Sicht der Löninger bestehenden - Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben entzogen und auf diese Weise die Allgemeinheit belasteten (Punkte 1, 2 und 3), oder daß sie willkürlich - nach Meinung der Löniger ungerechtfertigte - Abgaben und Dienste verlangten (Punkte 4 bis 8). An diesen Beschwerden wird der „Kleinkrieg“ zwischen Bevölkerung und unterer Beamtschaft um Zahlungen und Leistungen deutlich sichtbar, der das „öffentliche Leben“, soweit man für die damaligen Zeiten und Verhältnisse von einem solchen reden kann, anscheinend weitgehend bestimmt hat.

Essen

Die Gravamina-Liste des Wiegbolds Essen hatten Johan Hopman und Johan Henrich Koster als Vorsteher unterschrieben.

Erstens wurde darauf hingewiesen, „daß wir arme eingeseßene mit keinen eigenen landereien versehen“ seien, wovon „daß liebe brodt korn“ geerntet werden könnte. Infolgedessen müßten die Eingesessenen der Wiek vom Meierhof, auch Gerichtshof genannt, zu Essen und von anderen in der nächsten Umgebung liegenden Höfen Land für hohe Pacht erwerben („mit schwär Hewr abhewren“) und obendrein noch Handdienste dafür leisten. Außerdem seien sie gezwungen, vom Kloster Malgarten, vom Kapitel zu Quakenbrück²¹⁾ und von der Essener Kirche Land zu pachten, „so bey uns belegen ist“. Folge dieser Verhältnisse sei, „daß wir ohnmöglich daß liebe truckene brodt können halten“.

Zweitens klagten die Essener: Obwohl durch ihre Wiek keine Durchfahrt („passagie“) wie durch andere Orte gehe, würden sie doch seit der Zeit des Richters Johann Hülßhorst²²⁾ mit „schwere amtposten“, d.h. bestimmten Geldsummen zugunsten des Amtes (Cloppenburg), belastet, was vorher niemals geschehen sei. Folglich sei es ihnen „schier ohnmöglich“, die ordentlichen Steuern („Schatzungen“) aufzubringen, geschweige denn daneben die außerordentlichen „oder so viele amtposten“.

Drittens sei von alten inzwischen verstorbenen Leuten oftmals erzählt worden, daß der Besitzer des Meier- oder Gerichtshofes, da dieser „auf schatzbaren gründen“ liege, früher gemäß der Veranschlagung eine monatliche Steuer davon habe zahlen müssen²³⁾. Jetzt aber sei binnen weniger Jahre die Zahl der Heuerleute dieses Hofes stark vermehrt worden, die alle in die kleine Mark „miteindringen“. Weder von den Heuerleuten noch von dem Meierhof werde dabei etwas verbessert, vielmehr Schaden angerichtet. Bei dem Meierhof befinde sich ein Gehölz („einige Holtungh“), das



Richtthof von Garrel in Essen.

Foto Deeken, Friesoythe

früher „in fasten frechten“ (Zäunen)²⁴⁾ gewesen, wo jetzt aber nichts Derartiges sei. Wenn daher ein Schwein oder ein anderes Stück Vieh der Wiek-Eingesessenen in dem Holz angetroffen werde, müsse es gegen hohes Schüttgeld ausgelöst werden. Davor müsse man nun beständig Furcht haben, „welches bey unßeren vorelteren Zeiten ist nicht geschehen“.

V i e r t e n s seien die Essener in der Vergangenheit mehr als andere umliegende Dörfer mit vielen Durchzügen von Truppen von Meppen nach Vechta oder umgekehrt, „welche alle in unßeren geringen wiegbolt einquartiert wurden“, beschwert worden.

F ü n f t e n s müßten sie einen Frohnen (Verwaltungsdiener, Gerichtsboten), dessen Haus zur Schatzung veranschlagt sei, „frey halten“. Außerdem sollten sie nun noch einen weiteren Frohnen, der im (von der Wiek zu unterscheidenden) Kirchspiel Essen wohne und als Briefträger zwischen dem in der Wiek wohnenden Richter²⁵⁾ und den zum Kirchspiel gehörigen Bauerschaften tätig sein solle und der ebenfalls schatzungspflichtig sei, „frey halten“, während die früheren Frohnen „ihre schatzung monatlich contribuiren müßen und bezahlet“.

S e c h s t e n s müßten sie „hochst klagendt vorbringen“, daß ihre Nachbarn aus dem Hochstift Osnabrück ihnen auf verschiedene

Weise „schwere überlast“ zufügten. „Erstlich mit überstechung des waßers“, indem dieses auf das Essener Gebiet abgeleitet werde, so „daß wir nicht ein vieh zu unßeren geringen marcktweide können bringen“. Früher habe das (Hoch)Wasser andere Wege genommen. Zweitens kauften die Osnabrücker ihnen in den benachbarten Bauerndörfern das Holz für einen so teuren Preis weg, daß sie nicht dagegenbieten und das für die Instandhaltung der Brücken und Dämme erforderliche Holz bekommen könnten; denn sie hätten in ihrer Mark „nicht einen stock Holtzes zu hawen“ und seien daher auf Kauf angewiesen. Ebenso verhalte es sich mit den Erdfuhren („Erdführung“), welche sie früher in den benachbarten Marken gekauft, weil das, was sie in ihrer eigenen Mark hätten, ihnen die Bauern aus dem Stift Osnabrück wegkauften²⁶⁾. Und diese kämen „mit großen beschlagenen wagen“ mit Aufsätzen, die schwerer seien „alß Heßenfracht“, so „daß auch unßere demme, wege und bruggen dadurch gahr zu nichte werden“, was auch für die Mark gelte.

S i e b t e n s seien die Akzisen viel höher als früher, so daß jeder Brauer - gemeint war also offenbar die Biersteuer - unmöglich so viel Geld zahlen könne, wie vorgesehen sei. Die „nahrung“, d.h. das Gewerbe, und das Brauen ließen deshalb nach; „der pfachter“ - gemeint sein dürfte der Akzisepächter - verarme ganz, weil die Leute wegen der „vilheith“ des Geldes²⁷⁾ weniger als früher oder auch gar nicht mehr brauen wollten oder könnten.

A c h t e n s müßten die Wiek-Eingesessenen im Dienste der Herren, womit der Richter und „noch ein oder andere Obrigkeit und sonsten auch“ gemeint waren, bis zu einer Meile (etwa 7,5 km) weite Wege machen, und zwar nicht allein um Briefe zu tragen, sondern auch in anderen Angelegenheiten („waß dha sonst vorfelt“). Ihre „vorelteren“ dagegen hätten nur die Briefe des Landesherrn zu tragen brauchen.

Die Gravamina - Aufstellung des Wiegbolds Essen schließt mit der Aussage, daß man es nicht habe unterlassen können, dem gnädigsten Fürsten „unßere betrübte armuth zu offenbahren“. Diese Armut habe Generationen zuvor (bei „unßeren Elteren Zeiten“) ihren Anfang genommen, „da die Wiek Eßen ist zweymahl von feur ganz abgebrandt“^{27a)}. Davon rührten „noch große schulden her“; daraus entstehe jetzt noch Armut, weil die Bewohner von ihren Gläubigen allenthalben Härte erführen mit gerichtlichen Kosten und Pfändung. Folglich sei es ihnen „ohnmuglich“, „die Herren schatzungen entgegen zu kommen und daß liebe trockene Brodt zu behalten“. In diesen Zwiespalt zwischen Steuerdruck

und Existenzhaltung erwarteten sie „trost“ von ihrem Landesherrn.

Bei den Gravamina des Wiegbolds Essen sticht eine starke Betonung der schlechten wirtschaftlichen Grundlagen hervor (Mangel an Eigentumsland und Holz, eingeschränkte Nutzung der Mark durch Überschwemmungen und wachsende Zahl der Heuerleute, Konkurrenz der Nachbarn aus dem Hochstift Osnabrück). Zunehmende Beanspruchung durch die Beamten (Briefeträger, „Amtposten“; deren Schatzungsverweigerung) wie Belastungen durch das Militär (Durchzüge, Einquartierungen) gehörten für Essen wie anderswo ebenso zu den „normalen“ Gravamina wie die Klage über die Akzisen und die Verschuldung infolge von Bränden.

Vechta

„Burgermeister und Rath derer Statt Vechte“ brachten folgendes vor:

E r s t e n s seien „der Vechter Esch, Kämpffe und Lendereyn nach dem Vechtschen Brande mistlos geblieben“.

Z w e i t e n s hätten diese daher seitdem „niemahlen solche fruchten getragen wie vor dem brande“, weswegen die Bürger ihr Brotkorn anderwärts kaufen müßten.

D r i t t e n s hätten die Bürger „nach erlittener Feuersbrunst“ zur Erlangung der Erlaubnis („freiheit“), die Stadt am selben Ort wieder aufzubauen, an die 800 Reichstaler für Reise- und andere Kosten aufwenden müssen, die sie größtenteils neben anderen Kapitalien gegenwärtig noch verzinsen müßten²⁸⁾.

V i e r t e n s hätten die Vechtaer „zu nothig obtagh (= Obdach) und new hauß baw“ Kapital aufnehmen müssen, das noch „biß hieher“ zu verzinsen sei.

F ü n f t e n s hätten sie „ihre bißhero annoch gehabte lenderey“ zur Befriedigung ihrer Gläubiger theils „zum hogsten beschwer und schaden verkauffen“ theils „zu dempfung ihrer schulden abtreten“ müssen.

S e c h s t e n s hätten „verschiedentlich viele burgere“, deren „lenderei“ für die Schuldentilgung nicht ausgereicht habe, „Hauß und Hof quitiren“ und dem Gläubiger überlassen müssen.

S i e b t e n s seien den Bürgern als Ersatz für „zur Vestung eingezogenen gründen“ der zum fürstlichen Vechtaer Amtshaus gehörige „großer und kretz Sumpf“ und „verschiedene garten“ von Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650 - 1678) zugewiesen worden, die aber nun ohne Erstattung wieder eingezogen worden seien.

Ih(ro) Hochfurst gnaden zu Münster und Paderborn,
 Unser g(nädi)gster Fürst und Herr haben auf hierin angeführte
 Ursachen und auf abgestatteten bericht, dem Supplicanten in
 gnaden verstattet, behuef verbeßer= undt unterhaltung der wege
 und brücken von einem mit 10. 12. oder 14. pferden bespannten
 frachtwagen jedes mahl drey grothe, von denen kleinern aber nach
 advenant einen oder anderthalben grothen, jedoch ohne abgang
 des Hochfürst(lichen) Zolls= und weggeldt, gleich wie zu Wildes-
 haußen und Kloppenburg geschicht, biß zu anderweiter verord-
 nung, bey zu fordern, und erheben zu laßen. Uhrkündt(lich) Hoch-
 fürst(lichen) handtzeichens und Secrets Sig(els)
 Münster d(en) 30. 9bris 1715.
 Franz Arnolt



Ad Supp(licam) B(ür)g(ermei)ster und Raht d(er) Stat Vechte
 (StA Oldenburg, Best. 262-11, Nr. 1112.)

„Ih(ro) Hochfurst(liche) gnaden zu Münster undt Paderborn p.
 Unser g(nädi)gster Fürst und Herr haben auf hierin angeführte
 Ursachen und auf abgestatteten bericht, dem Supplicanten in
 gnaden verstattet, behuef verbeßer= undt unterhaltung der wege
 und brücken von einem mit 10. 12. oder 14. pferden bespannten
 frachtwagen jedes mahl drey grothe, von denen kleinern aber nach
 advenant einen oder anderthalben grothen, jedoch ohne abgang
 des Hochfürst(lichen) Zolls= und weggeldt, gleich wie zu Wildes-
 haußen und Kloppenburg geschicht, biß zu anderweiter verord-
 nung, bey zu fordern, und erheben zu laßen. Uhrkündt(lich) Hoch-
 fürst(lichen) handtzeichens und Secrets Sig(els)

Münster d(en) 30. 9bris 1715.

Franz Arnolt

Ad Supp(licam) B(ür)g(ermei)ster und Raht d(er) Stat Vechte“
 (StA Oldenburg, Best. 262-11, Nr. 1112.)

A c h t e n s müßten „die brandtbeschädigte eingeseßene der Statt
 Vechte“ zusätzlich zur ordentlichen und außerordentlichen Schat-
 zung zur Unterhaltung („servitijrung“) der vom Generalwacht-
 meister von Elverfeldt hinterlassenen Hofhaltung, des Komman-

danten, des Ingenieurs und „anderer Stands persohnen“ monatlich 14 bis 15 Reichstaler „alleine“ zahlen.

N e u n t e n s müßten die Vechtaer jetzt „die verhöhete accis“ von jährlich 100 Reichstalern zahlen, während vorher „nuhr ein jehder Braver oder Zepfer“ (= Zapfer, Wirt) jährlich 9 Grote oder 3 Schilling bezahlt habe.

Z e h n t e n s sei das Wegegeld „eingezogen“, „der Statt Vechte aber die kostbarliche Conservation vieler wegen und stegen“, auch der Bachbrücken in Vechta, ohne Kostenersatz oder Zuschuß gelassen worden.

E l f t e n s seien sie zu alledem hinzu von dem Herrn von Valcke (auf Welp) mit vielen unnötigen und kostspieligen Prozessen „herumbgeführt“ worden und hätten dennoch „in gerechten Sachen nicht zu Endtschaft gelangen können“²⁹.

Zur Behebung ihrer Gravamina haben die Vechtaer folgende Vorschläge gemacht:

E r s t e n s sei es notwendig, daß die Bürgerschaft („burgerey“) von den monatlichen Servitiengeldern (Punkt 8) für so viele Jahre, wie sie diese bisher allein aufgebracht habe, befreit werde und diese Gelder von den benachbarten, von Servitien unbelasteten Städten und Wiegbolden bezahlt würden.

Z w e i t e n s solle die Akzise (Punkt 9), wenn schon nicht ganz erlassen, dann zumindest erheblich ermäßigt werden.

D r i t t e n s solle den Vechtaern erlaubt werden, anstatt der zum Festungsbau „eingezogenen und vergrabenen gründe“ (Punkt 7) „einige Zuschläge auß gemeiner Heiden“, und wo es sonstwo ohne Schaden geschehen könne, einzuzäunen („zuzumachen“).

V i e r t e n s solle der Gemeinde („Communitet“) zur Unterhaltung der vielen Wege und Stege zugestanden werden, „von denen großen frachtwagen“ ein Wegegeld zu nehmen (Punkt 10).

F ü n f t e n s schließlich baten sie „wegen Valcke zu welp“ (Punkt 11) um gnädigste Abhilfe („remediyrung“).

Die meisten Vechtaer Gravamina (1 bis 6) bezogen sich auf die Folgen des großen Stadtbrandes vom 8. August 1684, der Verarmung durch Verschuldung, aber indirekt auch durch Minderung der landwirtschaftlichen Erträge nach sich gezogen hatte.

Andere hingen mit Vechtas Eigenschaft als Festungs- und Garnisonstadt zusammen (7 und 8). Während die Belastungen durch Akzise und Straßenunterhaltung (9 und 10) sich auch anderswo fanden, war mit den Streitigkeiten mit dem Eigentümer von Haus Welp ein ortseigentümlicher Punkt zur Sprache gebracht. Bei den Verbesserungsvorschlägen wurde der Bezug auf die Folgen



Vechta und Umgebung, Ausschnitt aus einer Karte um 1700 von Sanson, Niederstift Münster.

der Brandkatastrophe von 1684 ausgespart. Man konzentrierte sich vielmehr auf die Gegenstände, auf die der Landesherr aufgrund seiner Zuständigkeit und weil er sie zum Teil selbst verursacht hatte, unmittelbaren Einfluß nehmen konnte.

III Überschaut man die Beschwerden der sechs Städte und Wieg-



bolde, so fällt zuerst die Vielfalt und der Mangel an Systematik auf. Letzterer erklärt sich daraus, daß den Städten mit der Aufforderung des Fürstbischofs, ihre Gravamina einzureichen, kein gegliederter Gegenstands- und Frageraster vorgegeben, sondern lediglich aufgetragen worden war, ihre „gravamina, mangel und beschwerde punctuatum zu verzeichnen“. Es sei daher hier der Versuch einer wenigstens groben synoptischen Ordnung der in den einzelnen Gravamina-Aufstellungen erwähnten Gegenstände unternommen.

Mehrere Orte sprachen die schwierigen naturräumlichen Gegebenheiten an (Morastigkeit: Cloppenburg Punkt 5; Friesoythe 1; Überschwemmungen: Essen 6; schlechte Bodenqualität: Friesoythe 4; Vechta 1,2)³⁰⁾, die sowohl für die Instandhaltung der Straßen und Wege wie für die Selbstversorgung mit Brotgetreide besondere Belastungen bzw. Notlagen zur Folge hatten. Die Sicherung der Ernährung konnte aber auch durch Mangel an Landeigentum gefährdet sein. Dieser konnte auf der überkommenen Verteilung des Bodeneigentums beruhen (E 1), aber auch eine Folge von Notverkäufen oder Pfändungen nach Brandkatastrophen sein (C 1, 4, 6; V 5, 6).

Hohe Verschuldung zum Zwecke des Wiederaufbaus der Häuser war damals in der Regel unvermeidlich und somit „normal“, weil es noch keine Brandversicherung gab. Eine solche wurde im Fürstbistum Münster erst 1768 eingeführt³¹⁾. „Abgebrannt“ bedeutete im Volksmund nicht zufällig „arm“, da mit Brandkatastrophen eine Verarmung gewissermaßen notwendig verbunden war, worauf Cloppenburg, Essen und Vechta nachdrücklich hingewiesen haben. Konnte solche Verarmung auf Kapitalschulden beschränkt werden, so war sie prinzipiell zeitlich begrenzt und überwindbar. Ging allerdings der Haus- und Grundbesitz dabei verloren, so wurde Armut oft genug zum Dauerzustand, weil die wirtschaftliche Existenzgrundlage genommen war. Das traf dann nicht nur den einzelnen, sondern auch die Wirtschaftskraft der Stadt oder Wiek als ganzer, wie in den Gravamina öfters hervorgehoben ist. Einschränkung der Nutzung von Mark und Wald (E 3,6), außerdem Mangel an Bauholz (F 1, E 6) schmälerten die wirtschaftliche Existenzgrundlage ebenfalls.

Von den durch die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Verhältnisse bedingten Verpflichtungen haben offenbar am stärksten die durch die Militär- und Kriegskosten einerseits (C 2, 3; K 1; F 2; L 7; E 4; V 7,8) und Straßenunterhaltung andererseits (C 5; K 3; F 1; E 6; V 10) entstehenden Lasten gedrückt. In beiden Berei-

chen wurden sowohl Geld- wie Naturalleistungen gefordert, die trotz der prinzipiellen Fixierung ihres Umfangs doch immer wieder zu zeit- und situationsbedingten „Sonderleistungen“ und damit außerordentlichen Belastungen ausarteten.

Waren diese innerhalb des gegebenen Systems durchweg, wenn auch nicht in jedem Falle, rechtmäßig, so mußten die eigenmächtigen und willkürlichen Ausweitungen der Leistungen und Dienste durch die örtlichen Beamten sich in der Sicht der Betroffenen als pure Mißbräuche darstellen (zusätzliche Spanndienste und andere Leistungen: L 6, E 8; Ausweitung des Briefträgerdienstes: K 6, L 5, E 8; zusätzliche Gebühren bei der Steuereinziehung: L 4, 8; E 2).

Vorteile verschafften manche Beamte sich auch dadurch, daß sie die Zahlung von Steuern und Abgaben für von ihnen käuflich erworbene Häuser und Grundstücke verweigerten, die „schatzbar“ waren (L 1, 2, 3; E 3, 5). Da die von den Städten und Wiegbolden aufzubringende ordentliche Schatzung ein Pauschalbetrag war, der auf die Bewohnerschaft umgelegt wurde, wirkten sich die durch steuerverweigernde Beamte entstehenden Ausfälle bei den übrigen Schatzungspflichtigen als steuererhöhend aus. Die gleiche Folge ergab sich in Cloppenburg, wo die Krapendorfer die Steuern, die an von ihnen erworbenen Grundstücken hingen, nicht zahlten (C 6).

Bezogen diese Beschwerden sich auf erhöhte steuerliche Belastung durch Schatzungsverweigerung bestimmter Personengruppen, so war die Klage über die Last der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die man nicht aufbringen könne, allgemein. Diese galt für die Städte und Wiegbolde ebenso wie für die ländlichen Kirchspiele. Speziell betroffen fühlten sich die Städte dagegen von der Akzise, einer Warensteuer, die vor allem auf Bier, Wein, Branntwein und Tabak erhoben wurde. Bei dieser Steuer wurde nicht nur ihre Erhöhung, sondern auch ihre Pauschalierung beklagt (K 4, L 9, E 7, V 9)³².

Für alle diese sehr verschiedenartigen Gravamina wünschten die Städte und Wiegbolde Berücksichtigung, Erleichterungen, Ermäßigungen, Abschaffungen, die sie in ihren Verbesserungsvorschlägen teils ganz allgemein, teils sehr präzise aussprachen.

Was ist aus den Gravamina und den Vorschlägen geworden?

Wie eingangs bereits erwähnt, ist es zu einer abschließenden Behandlung der Gravamina durch die Regierungsbehörden, den Landtag bzw. den von diesem dafür benannten Ausschuß und den Landesherrn allem Anschein nach nicht gekommen. Ein „Maß-

nahmenbündel“ zur Behebung der Beschwerden ist jedenfalls nicht zu erkennen. Da die in den Gravamina angesprochenen Probleme außerdem zu einem beträchtlichen Teil seit langem bekannte und auch wiederkehrende Sachverhalte waren, wird man zunächst nach Maßnahmen Ausschau halten müssen, die Landesherr und Landstände in der vorausliegenden Zeit zu deren Bewältigung ergriffen hatten.

Den Mißbrauch, daß Beamte ihr Privileg der persönlichen, d.h. für ihr Einkommen aus Gehalt und Vermögen geltenden Steuerfreiheit zum Nachteil der Gemeinden auszuweiten versuchten, indem sie von käuflich erworbenen schatzungspflichtigen Häusern und Grundstücken den Schatzungsanteil verweigerten, hatte Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg durch eine Verordnung vom 13. Dezember 1696 abzustellen versucht³³⁾. Darin schärfte er ein, daß Beamte von schatzbaren Häusern, Ländereien usw. Schatzung zu zahlen hätten; anscheinend ohne Erfolg, wie aus den Gravamina von 1705 hervorgeht.

Bei den vielfältigen sogenannten „Folgen“³⁴⁾, d.h. der Verpflichtung der nicht privilegierten Untertanen zu Hand- und Spanndiensten, war die Landfolge, die dem Landesherrn aufgrund seiner Territorialhoheit geschuldet wurde, 1697 vom Fürstbischof einheitlich festgelegt worden³⁵⁾. Diese Regelung wurde jedoch 1704 wieder aufgehoben, da der Bedarf an Landfolgen bei der festgelegten Beschränkung nicht gedeckt werden konnte. Zwar versprach der Landesherr bei der Aufhebung zugleich, bei der künftigen Beanspruchung der Untertanen durch Dienste „nirgends über das alte Herkommen hinausgehen zu wollen“³⁶⁾. Doch daß bei dem anscheinend gewachsenen Bedarf an Leistungen vielfältiger Art die örtlichen Beamten sich nicht immer an diese landesherrliche Zusage gehalten haben, belegen die Gravamina.

Sucht man nach diesem - zugestandenermaßen begrenzten - Blick auf Maßnahmen vor 1705 nun andererseits nach diesem Datum Beschwerdepunkte zu ermitteln, auf die der Landesherr im Sinne der gemachten Vorschläge reagiert hat, so läßt sich die Belastung der Gemeinden durch die Unterhaltung der Straßen und das zu deren Minderung von Cloppenburg, Friesoythe und Vechta gewünschte Wegegeld nennen. Am 3. November 1715 gewährte Fürstbischof Franz Arnold von Wolff-Metternich (1706-1718) der Stadt Vechta auf deren „wiederhohlete unterthänigst-gehorsambste supplique“ (Bittschrift) hin die Erhebung eines Wegegeldes von Frachtwagen³⁷⁾. Daß dieses „gleich wie zu Wildeshausen und Kloppenburg“ geschehen sollte, zeigt, daß der entsprechenden

Cloppenburger Bitte schon eher stattgegeben worden war, nämlich durch Reskript vom 9. Dezember 1712³⁸⁾.

Zwischen der Gravamina-Aktion und diesen landesherrlichen Dekreten lagen sieben bzw. zehn Jahre. Sie waren nicht als Reaktion auf die Gravamina ergangen, sondern die Antwort auf wiederholte Bittgesuche. Wie bei der Genehmigung eines Wegegeldes dürfte es sich auch bei den übrigen Verbesserungsvorschlägen verhalten haben. Wenn ihnen schließlich irgendwann entsprochen wurde, dann nicht als Folge der - mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einmal im Überprüfungsstadium abgeschlossenen - Gravamina-Enquete von 1705. Es war wohl eher die oft über Jahrzehnte sich erstreckende Unermüdlichkeit, mit der die Städte und Wiegbolde, aber auch die Kirchspiele, in Bittschriften auf Belastungen und Mißstände hinwiesen und auf deren Beseitigung drängten³⁹⁾. Denn die Praxis des Regierens vollzog sich damals noch ganz überwiegend in der Behandlung und Lösung von Einzelproblemen und -fällen. Ein Zugriff systematischer Reform in bestimmten Bereichen (z. B. Justiz, Medizin, Wirtschaft, Bildung) wurde in wachsendem Maße Ausdruck politischen Handelns erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im sog. aufgeklärten Absolutismus. Auch im Fürstbistum Münster⁴⁰⁾.

Anmerkungen

- 1) Staatsarchiv Münster: Fürstentum Münster, Landtagsprotokolle Bd. 86 (1702 - 1705), Bl. 251v und 252r.
- 2) Landtagsprotokoll vom 28. November 1704, a.a.O., Bl. 253v.
- 3) Landtagsprotokoll vom 2. Dezember 1704, a.a.O., Bl. 262v.
- 4) Landtagsprotokoll vom 1. Dezember 1704, a.a.O., Bl. 260v.
- 5) Staatsarchiv Münster: Domkapitel Münster Akten IV A Nr. 9. Die Gruppierung der Orte folgt dem jüngeren Registraturvermerk, auf dem Friesoythe fehlt, das ich hinzugefügt habe. Das Aktenfaszikel ist nicht paginiert. - A. J. Völker, Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg. Hildesheim 1908, hat diese Quelle begrenzt ausgewertet und nur die Städte Beckum, Coesfeld, Münster, Rheine und Warendorf erwähnt (S. 119-121).
- 6) Landtagsprotokoll vom 29. April 1705, a.a.O., Bl. 305r.
- 7) Landtagsprotokoll vom 1. Mai 1705, a.a.O., Bl. 306.
- 8) Landtagsprotokoll vom 3. Mai 1705, a.a.O., Bl. 308.
- 9) Die bisher ermittelte jüngste Erwähnung findet sich im Bericht des Syndikus des Domkapitels über Landtagsangelegenheiten am 30. Juli 1705. Es hieß, daß die Geheimen Räte „in werk und würlklicher Arbeit begriffen sein“, um die Gravamina der Städte zu „examiniren“ und dem Fürstbischof darüber zu „referiren“, und daß „demnegst“ auch mit den Deputierten der Landstände darüber geredet werden solle, wie den Städten „etwah geholffen werden köndte“ (StA Münster: Domkapitel Münster, Protokolle Nr. 66, Bl. 103v.).
- 10) Rathaus und Stadtkapelle wurden 1667/68 neu errichtet und geweiht, 1892 abgebrochen (Niedersächsisches Städtebuch. Hrsg. von E. Keyser. Stuttgart 1952, S. 91). Zur Stadtkapelle: K. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Bd. 4. Köln 1898, S. 251-263. Zu der Frage, ob Cloppenburg Stadtrecht besaß oder nur ein Wiegbold war, neuerdings und wohl abschließend: A. Eckhardt, Vom Wiegbold zur Stadt. In: Beiträge zur

Geschichte der Stadt Cloppenburg. Hrsg. von der Stadt Cloppenburg. Band 1. Cloppenburg 1985, S. 42-64.

- 11) Vgl. dazu H. Bockhorst, Cloppenburg in Zeiten der Not. Die Schwedenzeit 1633 - 1650. In: Volkstum und Landschaft 1935, Nr. 5, S. 101 - 103. - Bockhorst teilt dort folgenden im Münsterland geläufig gewesenen Volksreim mit:
„Bet't, Kinder, bet't,
Morgen kommt der Schwed',
Morgen kommt der Oxenstern,
Wird die Kinder beten lehr'n.“
Oxenstern: Axel Graf von Oxenstierna (1583 - 1654), Leiter der schwedischen Politik und Kriegführung in Deutschland nach dem Tode König Gustav Adolfs (1632); Johann Graf v. Oxenstierna (1611 - 1657), Sohn des vorigen, erster Gesandter Schwedens beim Friedenskongreß in Osnabrück.
- 12) Vgl. dazu B. Riesenbeck, Die Bewachung des alten Amtshauses Cloppenburg. In: Volkstum und Landschaft Jg. 13, 1953, Nr. 19, S. 11.
- 13) Der Malterfaat rechnete zu 12 Scheffelsaat, der Cloppenburger Scheffelsaat zu 9,10 a, der Malterfaat folglich zu 10.920 m². Bei 43 Malterfaat handelte es sich also um eine Fläche von 46,96 ha. (Flächenmaße nach: Oldenburg. Ein heimatkundliches Nachschlagewerk. Hrsg. von F. Hellbernd und H. Möller. Vechta 1965, S. 390).
- 14) Das Dorf, später auch als Wiegbold und Flecken bezeichnet, ist zu unterscheiden vom Kirchspiel Krapendorf (Kirche St. Andreas), zu dem das Dorf, die Stadt Cloppenburg und eine ganze Reihe von Bauerschaften in der Umgebung gehörten (H. Hochgartz, Cloppenburg unter dem Rentmeister Heinrich Maximilian Mulert 1785-1808. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1982, S. 33-66; hier S. 35 f).
- 15) Nach F. Strahlmann, Als Krapendorf noch selbständig war. In: Volkstum und Landschaft 1935, Nr. 2, S. 38f., beanspruchten die Krapendorfer von 1652 bis 1710 wiederholt die Freiheit von Akzisen, von 1710 bis 1714 Befreiung von der Landfolge.
- 16) Gemeint sein dürfte hier die Sturmkatastrophe vom 8. Dezember 1703, die auch in Dinklage, Löningen und Quakenbrück großen Schaden angerichtet hatte (C. L. Niemann, Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung. Band. II. Oldenburg - Leipzig 1891, S. 61).
- 17) Es handelt sich hier um den Gorichter Johann Eberhard Nehem (1673 - 1724), der dieses Amt seit 1695 innehatte. Löningen hatte zwei getrennte Gerichte: das Gogericht für die Bauerschaften des Kirchspiels und das Wiek- oder Burgericht für die Eingesessenen der Wiek. Wiekrichter war damals (der unten in Punkt 4 erwähnte) Heinrich Steltenpohl (1696 - 1713). Vgl. dazu B. Engelke, Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 17, 1909, S. 177-297; hier S. 180, 222f. - A. Benken, Ehemalige Richter am Gericht in Löningen, Teil I. In: Volkstum und Landschaft, Jg. 42, 1980, Nr. 104, S. 2-13, hier S. 11.
- 18) Vgl. dazu Cl. Woltermann, Die Meierhöfe im Oldenburgischen Münsterlande. Vechta - Friesoythe 1978, S. 96-98. - Der Inhaber des Meierhofes war zugleich Löninger Wiekrichter.
- 19) Gemeint sein dürfte Franz Wilhelm Ernst Volbier, der von 1673 - 1692 Rentmeister des Amtes Cloppenburg war. Sein Nachfolger war Johann Hermann Molan (bis 1707).
- 20) Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Meier die Schatz- und Abgabenzahlung unter Berufung auf sein Wiekrichteramt verweigert hat.
- 21) Gemeint ist das dortige Kollegiatstift St. Sylvester. Daß das Kloster Malgarten in Essen Ländereien besaß, rührte daher, daß Malgarten die Nachfolge des 1194 durch Feuer zerstörten Nonnenklosters in Essen angetreten hatte. Vgl. dazu Th. Schuler, Zur Gründung der Klöster in Essen (Oldenburg) und in Malgarten. In: Osnabrücker Mitteilungen 89, 1983, S. 174-183.
- 22) Dieser war von 1652 bis 1690 Richter in Essen (Engelke, wie Anm. 17, S. 245).
- 23) Der Inhaber des Meierhofes war zugleich Richter in Essen (Cl. Pagenstert, Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe. Vechta 1912, S. 84).

-
- 24) „frechten“ vermutlich wort- und bedeutungsverwandt mit „bevreden“ = einhegen und „vredinge“ = Einfriedigung mit Zäunen oder Hecken.
- 25) Der Meyer- und Richthof lag mitten im Ort.
- 26) Bei dieser „Erdführung“ aus der Mark dürfte es sich um gestochene Plaggen handeln, die zur Düngung benutzt wurden. Wegen des Hochwassers und der Wasserführung der Hase entstand in der Mitte des 18. Jhdts. ein „richtiger Wasserkrieg“ zwischen Quakenbrück und Essen, der erst 1781 durch einen zwischen den Hochstiften Osnabrück und Münster geschlossenen Vertrag beigelegt wurde. Vgl. dazu H. Rehme, Der Groß-Arkensteder Vertrag vom 31. August 1781. In: 968-1968. 1000 Jahre Gemeinde Essen (Oldenburg). Hrsg. von der Gemeinde Essen. Cloppenburg 1968, S. 73-75.
- 27) Mit der „vilheith“ dürfte die Höhe der Akzise gemeint sein.
- 27a) Der eine dieser Brände hatte den Ort samt Kirche am 14. Juli 1601 vollständig zerstört (Willoh, wie Anm. 10, S. 352, 360).
- 28) Vgl. dazu F. Hellbernd, Wiederaufbau der Stadt Vechta vor 300 Jahren. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1985, S. 39-54.
- 29) Herren auf Welpen waren Jobst von Valcke (1625 - 1701), brandenburgischer Landrat, Propst zu Minden und Droste zu Wildeshausen, der das Gut 1682 gekauft hatte, und sein Sohn Ludolf Johann, der 1708 unverheiratet starb. - Zu den Streitigkeiten und Prozessen der Valckes, die nicht nur die Stadt Vechta trafen, geben auch Auskunft Akten im StA Oldenburg, Best. 111-1, Nrn. 39 und 41.
- 30) Im weiteren werden folgende Abkürzungen verwendet: C = Cloppenburg, E = Essen, F = Friesoythe, K = Krapendorf, L = Lönningen, V = Vechta; die dem Buchstaben folgende Ziffer bezeichnet den Punkt in den jeweiligen Gravamina.
- 31) M. Siekmann, Die Brandversicherung im Hochstift Münster 1768 - 1805. Entstehung, Arbeitsweise, Quellen. In: Westfälische Forschungen 31, 1981, S. 154-168.
- 32) Cloppenburg, das die Akzisefrage in seinen Gravamina nicht erwähnt hatte, richtete an die Hofkammer zu Münster eine am 15. Sept. 1705 präsentierte „Remonstrations“ (= Gegenvorstellung). Darin hieß es, „daß Cloppenburg, solange selbige von Tecklenburg separirt und dießem Hochstift unijrt gewesen, keine accisen, wie sie auch Nahmen haben, weder von Bier, Wein, Brandtwein oder Tuback jemahlen, praestiert haben, und also in kendtlicher possession Imunitatis deren accisen bestehen“ (StA Oldenburg, Best. 110, Nr. 720).
- 33) StA Oldenburg, Best. 111 - 1, Nr. 29. Vgl. dazu Völker (wie Anm. 5), S. 22f.
- 34) Man unterschied die „Landfolge, Amts- und Burgfestfolge, Kriegsfolge, Festungsfolge, den Gaudienst und die Kirchspielsfolge“ (Völker, S. 117).
- 35) Für ein ganzes Erbe drei Tage, für ein halbes Erbe zwei Tage, für Kötter und Brinksitzer einen Tag Handdienste (Völker, ebda.).
- 36) Völker, S. 118.
- 37) StA Oldenburg, Best. 262 - 11, Nr. 1112. - Von einem mit 10, 12 oder 14 Pferden bespannten Frachtwagen durfte die Stadt 3 Grote, von den kleineren 1 oder 1 1/2 Grote Wegegeld erheben. Dabei durfte das landesherrliche Zoll- und Wegegeld nicht geschmälert werden. - Die Vechtaer hatten in ihrer Supplik darauf hingewiesen, daß sie die „durch die Stadt Vechte führende große mittelstraßen mit vielen und schweren Kösten von grundt auff wegnehmen undt von Newen bepflasteren, auch... eine Newe steinerne Brücken über die durch Vechte fließende Backe ahn stad der verfallenen höltzernen köstbahrlich außmawren undt verfertigen laßen“ hatten.
- 38) Die Cloppenburger durften „von einem beladenen Frachtwagen einen Stüber undt von einer Karre einen halbe Stüber, jedoch ohne Abgang undt Nachtheil des hochfürstlichen Ober- undt Unterzolls, zu anderweitiger Verordnung ahn Weggeld beyfördern und erheben“. Zitiert nach C. L. Niemann, Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münsterschen Amtes Kloppenburg. Cloppenburg-Münster 1873, S. 163.
- 39) So bat Krapendorf 1710 um Befreiung von der Tabaksakzise (StA Oldenburg, Best. 110, Nr. 721).
- 40) Vgl. dazu A. Hanschmidt, Das 18. Jahrhundert. In: Westfälische Geschichte. Hrsg. von W. Kohl. Band 1. Düsseldorf 1983, S. 605 - 685. - Ders., Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterschen Ministers 1762 - 1780. Münster 1969.
-

Franz Bölsker-Schlicht

Münsterländische Hollandgänger in englischer Kriegsgefangenschaft

Ein Beitrag zur Geschichte der maritimen
Wanderarbeit im 18. Jahrhundert

Wie aus anderen Regionen Nordwestdeutschlands gingen aus dem Oldenburger Münsterland vom 17. bis zum 19. Jahrhundert alljährlich zahlreiche Saisonarbeiter nach Holland. In einer Hinsicht wies die Wanderarbeit aus unserer Heimat jedoch eine Besonderheit auf. Ein großer Teil der Hollandgänger aus dem Süden des Oldenburger Münsterlandes, namentlich aus den Kirchspielen Lohne, Steinfeld, Damme und Neuenkirchen, arbeitete auf niederländischen Schiffen¹⁾. Zumeist heuerten sie auf Walfang- oder Heringsfangschiffen an. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von ihnen arbeitete auch auf niederländischen Handelsschiffen. Seltener kam es vor, daß sich Münsterländer auf Kriegsschiffen verdingten. Die Arbeiter auf den Fangschiffen - die Walfänger unter ihnen nannte man auch Grönlandfahrer - blieben im Durchschnitt etwas länger als ein halbes Jahr in Holland bzw. holländischen Diensten. Ähnlich verhielt es sich mit einem großen Teil derjenigen, die sich auf Handelsschiffen verdingten. Häufig machten sie während der Zeit vom Beginn des Monats Mai bis Weihnachten zwei sog. Petersburg-Fahrten von niederländischen Häfen in die Ostsee mit. Daneben gab es aber auch solche Seeleute, die an Fahrten nach Übersee teilnahmen. Diese sahen oft die Heimat mehrere Jahre lang überhaupt nicht.

Ihren Höhepunkt fand diese maritime Hollandgängerei im 18. Jahrhundert. Zwar zeigte die niederländische Wirtschaft in dieser Zeit schon erste Anzeichen des Niedergangs, und die Vorrangstellung Hollands im Seehandel wurde zunehmend von England bedroht, doch genossen die Niederlande seit dem Frieden von Utrecht im Jahre 1713 eine Friedenszeit von mehr als sechs Jahrzehnten, während der mehrere Generationen seefahrender Hollandgänger, von kriegerischen Einwirkungen kaum behelligt, alljährlich ihrem Erwerb nachgehen konnten. Der holländische

